

RICHTLINIE

zur Förderung der Kultur, des Sports, der Sozialarbeit und der Heimatpflege in der Gemeinde Schkopau

Inhaltsverzeichnis

1. Projektförderung

- 1.1. Zuwendungszweck
- 1.2. Rechtsgrundlagen
- 1.3. Gegenstand der Förderung
- 1.4. Zuwendungsempfänger
- 1.5. Zuwendungsvoraussetzungen
- 1.6. Zuwendungsart und Höhe der Zuwendung
 - 1.6.1. Förderquoten
 - 1.6.2. Förderausschluss
- 1.7. Verfahren
 - 1.7.1. Antragsstellung und Bewilligungsverfahren
 - 1.7.2. Leistungen des Zuwendungsempfängers

2. Bereitstellung von öffentlichen Einrichtungen

- 2.1. Leistungen der gemeindlichen Servicestation

3. Förderung von Veranstaltungen der Gemeinde Schkopau

- 3.1. Veranstaltungen mit vereinfachter Fördermöglichkeit
- 3.2. Veranstaltungen in Eigenregie der Ortschaftsräte

4. Übergangs- und Schlussbestimmungen

- 4.1. Übergangsbestimmungen
- 4.2. Inkrafttreten

1. Projektförderung

1.1. Zuwendungszweck

Die Gemeinde Schkopau gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie Zuwendungen zur Förderung der Kultur, des Sports, der Sozialarbeit und der Heimatpflege.

1.2. Rechtsgrundlagen

Bei der Förderung handelt es sich um eine freiwillige Aufgabe der Gemeinde Schkopau im Rahmen der kommunalen Selbstverwaltung. Ein Rechtsanspruch der Antragsteller auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht. Die Gemeinde Schkopau entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen und im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel, ob und in welcher Höhe eine Zuwendung gewährt wird.

Die Regelungen des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) und der Landeshaushaltsordnung des Landes Sachsen-Anhalt (LHO Sachsen-Anhalt) gelten entsprechend.

1.3. Gegenstand der Förderung

Förderungen können für sportliche, künstlerische und kulturelle Tätigkeiten und Maßnahmen, insbesondere in den Bereichen Musik, Literatur, bildende Kunst, Film, Theater, Soziokultur, Traditions-, Heimat- und Brauchtumspflege gewährt werden.

Durch die Förderung soll das kulturelle Erbe in der Gemeinde Schkopau und den zugehörigen Ortschaften gepflegt, weiter erschlossen und einer möglichst breiten Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden.

1.4. Zuwendungsempfänger

Zuwendungsberechtigt können sein:

- Vereine,
- Kirchspiele und Kirchgemeinden,
- sowie Gruppen und Verbände mit einer ähnlichen Struktur

Grundsätzlich **nicht** gefördert werden:

- Vereine, Vereinigungen, Ortsgruppen und Verbände, bei denen gewerbliche oder private Interessen im weitesten Sinne vorherrschen. Das gleiche gilt bei extremistischen und verfassungsfeindlichen Hintergründen
- Parteien sowie politische Vereinigungen
- Einrichtungen, deren Träger die Gemeinde selbst ist

1.5. Zuwendungsvoraussetzungen

Grundsätzlich **müssen** für eine Förderung des potenziellen Zuwendungsempfängers folgende Kriterien erfüllt sein:

Die beantragte Maßnahme,

- liegt im Interesse der Gemeinde Schkopau,
- weist einen inhaltlichen oder räumlichen Bezug zur Gemeinde Schkopau auf,
- wird in der Regel (mehrheitlich) von Bürgern der Gemeinde Schkopau in Anspruch genommen,
- muss eine gesicherte Gesamtfinanzierung aufweisen und sicherstellen.
- hat gemeinnützige Ziele

Der Gemeinderat kann in besonderen Fällen über eine Förderung entscheiden, die durch diese Punkte nicht abgedeckt sind.

Die Maßnahme **darf** vor Bewilligung der Zuwendung **nicht** begonnen sein. In begründeten Fällen kann schriftlich ein vorzeitiger Maßnahmebeginn beantragt werden. Die Zustimmung zum vorzeitigen Maßnahmebeginn begründet keinen Rechtsanspruch auf eine Zuwendung.

Zuwendungen für das Folgejahr können nur beantragt werden, wenn die Zuwendungen des Vorjahres ordnungsgemäß abgerechnet wurden.

1.6. Zuwendungsart und Höhe der Zuwendung

Zuwendungen werden grundsätzlich als Anteilsfinanzierung im Rahmen einer Projektfinanzierung bewilligt. Der Zuwendungsbescheid enthält grundsätzlich nur einen Höchstbetrag („bis zu“), welcher keinen Festbetrag darstellt.

Gefördert werden Projekte mit den nachfolgend festgelegten Förderquoten, welche jedoch durch die vom zuständigen Gremium festgelegten Förderhöchstsummen begrenzt werden.

1.6.1. Förderquoten

- 80 % für Feste, Feiern, Märkte, Ausstellungen, Trainingslager, Turniere, Personalkosten (z.B. Übungsleiter), Jugendprojekte
- 60 % für Sanierungs-, Rekonstruktions- und Wiederbeschaffungsmaßnahmen, Neuanschaffungen z.B. von Geräten, Ausrüstung, Bekleidung und ähnlichem
- 30 % für Ausflüge und Fahrten sowie alle weiteren förderungsfähigen Maßnahmen

1.6.2. Förderausschluss

Die zuwendungsfähigen Gesamtausgaben dürfen folgendes nicht beinhalten:

- die Verpflegungskosten bei Ausflügen und Fahrten,
- alkoholische Getränke und Pfandartikel

Die Zuwendung wird ausschließlich für tatsächlich geleistete zuwendungsfähige Ausgaben gewährt.

1.7. Verfahren

1.7.1 Antragstellung und Bewilligungsverfahren

Die Gemeinde Schkopau nimmt die schriftlichen Anträge auf Zuwendung bis zum 30.10. des laufenden Jahres für das Folgejahr entgegen und prüft die grundlegende Förderfähigkeit. In begründeten Ausnahmefällen, kann die Antragsstellung für noch nicht begonnene Projekte bis zum Ende des laufenden Jahres erfolgen. Sofern beantragt und notwendig, wird die Ausnahme zum Verbot des vorzeitigen Maßnahmebeginns erteilt.

Dem Antrag ist eine ausführliche Maßnahmebeschreibung sowie ein Kosten- und Finanzierungsplan beizufügen.

Für die Bearbeitung der Anträge und die Entscheidung über deren Zulässigkeit ist die Gemeinde Schkopau zuständig. Die zuständigen Gremien (Ortschaftsräte bzw. der Sozialausschuss) entscheiden nach Vorlage über die Höhe der Zuwendung. Nach der Entscheidung ist der Antrag auf Zuwendung und das Protokoll, aus dem sich die Entscheidung ergibt, an die Verwaltung der Gemeinde Schkopau zur weiteren Bearbeitung zu übergeben. Die Verwaltung prüft die übergebenen Unterlagen. Sobald alle nach dieser Richtlinie erforderlichen Voraussetzungen vorliegen, wird ein Bescheid erstellt. Die Auszahlung der Zuwendung darf erst erfolgen, wenn der Antragsteller die Bewilligungsbedingungen anerkannt hat und der Bewilligungsbescheid rechtskräftig ist. Eine Auszahlung der Zuwendung vor Ablauf der Rechtsbehelfsfrist darf nur erfolgen, wenn eine Rechtsbehelfsverzichtserklärung vorliegt.

1.7.2. Leistungen des Zuwendungsempfängers

Der Zuwendungsempfänger verpflichtet sich durch die Förderung die folgenden Leistungen gegenüber der Gemeinde Schkopau zu erbringen:

- Erstellung eines Verwendungsnachweises

Der Verwendungsnachweis über die zweckgebundene und sparsame Verwendung der bewilligten Fördermittel ist spätestens drei Monate nach Ende des im Bewilligungsbescheid angegebenen Maßnahmezeitraums zu erbringen.

Der Verwendungsnachweis ist der Gemeinde Schkopau mit den folgenden Unterlagen einzureichen:

- einem Sachbericht über das durchgeführte Projekt
- dem zahlenmäßigen Nachweis der Einnahmen und Ausgaben sowie der Eigenmittel und der Mittel Dritter
- der Ausgabebelege im Original

- **Auskunftspflicht und ordnungsgemäße Mittelverwendung**

Der Empfänger ist zu jeder Auskunft hinsichtlich der Verwendung des gewährten Zuschusses verpflichtet. Nachgewiesener Missbrauch der Fördermittel, insbesondere durch grob fahrlässige oder vorsätzlich falsche Angaben bei der Antragstellung oder Mittelverwendung, hat grundsätzlich die Rückforderung der gewährten Fördermittel zur Folge.

- **Mitwirkungspflicht**

Der Zuwendungsempfänger ist zur Mitwirkung bei dem gesamten Verfahren der Fördermittelvergabe verpflichtet.

- **Öffentlichkeitswirksame Auftritte und Werbemittel**

Der Zuwendungsempfänger verpflichtet sich die Gemeinde Schkopau bei der Maßnahme als Förderer zu benennen und, wenn möglich, eine Logopräsentation vorzunehmen.

Überlassene Werbemittel (Logos, Banner), dürfen nur zu dem im Bewilligungsbescheid genannten Projekt verwendet werden und müssen zeitnah zurückgegeben werden. Weitere oder andere Nutzung ist untersagt.

2. Bereitstellung von gemeindlichen Einrichtungen

Die Überlassung der gemeindlichen Einrichtungen erfolgt auf der Grundlage von Verträgen zwischen der Gemeinde Schkopau und den Zuwendungsempfängern.

2.1. Leistungen der gemeindlichen Servicestation

Die Gemeinde gewährt den Zuwendungsempfängern technische Hilfeleistungen, insbesondere durch die Servicestation, soweit dies die eigene Aufgabenerfüllung zulässt, und die Zuwendungsempfänger dazu selbst nicht in der Lage sind.

Dies betrifft insbesondere folgende Situationen:

- **Veranstaltungen** die aus Anlass eines „runden“ Jubiläums (25, 50, 75- jährigen Bestehen) begangen werden oder die für die ganze Gemeinde, den Ortsteil oder überregional Bedeutung haben.

Voraussetzung für eine technische Hilfeleistung ist, dass ein Antrag des Zuwendungsempfängers vorliegt und die entsprechenden Haushaltsmittel und Kapazitäten zur Verfügung stehen.

3. Förderung von Veranstaltungen der Gemeinde Schkopau

Die Planung, Durchführung und Abrechnung der Veranstaltungen (Dorffeste, Feuerwehrfeste und ähnliche Veranstaltungen) der Gemeinde Schkopau soll vorzugsweise durch eine reguläre Projektförderung über einen Zuwendungsempfänger nach Punkt 1. dieser Richtlinie erfolgen.

3.1. Veranstaltungen mit vereinfachter Fördermöglichkeit

Sofern **mehrere** Veranstaltungen durch einen in Punkt 1.4. genannten Zuwendungsempfänger durchgeführt werden sollen, ermöglicht ein separater Vertrag eine vereinfachte Fördermöglichkeit.

Die Beantragung und Nachweisführung richtet sich nach dem unter Punkt 1.7. beschriebenen Verfahren, jedoch mit dem Unterschied, dass mit der Gemeinde Schkopau ein Vertrag abgeschlossen werden kann, welcher den Bewilligungsbescheid ersetzt und keinen Eigenanteil aufweisen muss.

Der Vertrag wird durch den Zuwendungsempfänger, den zuständigen Ortsbürgermeister und die Gemeinde Schkopau unterzeichnet.

3.2. Veranstaltungen in Eigenregie der Ortschaftsräte

Für Veranstaltungen, welche in Eigenregie durch die Ortschaftsräte durchgeführt werden, muss ein Kosten- und Finanzierungsplan vor Beginn bei der Gemeinde Schkopau eingereicht werden. Der Kosten- und Finanzierungsplan soll neben den erwarteten Einnahmen und Ausgaben auch den Betrag ausweisen, der von der Gemeinde zur Verfügung gestellt werden soll.

4. Übergangs- und Schlussbestimmungen

4.1. Übergangsbestimmungen

Für das Haushaltsjahr 2013 gilt abweichend von Punkt 1.7.1. als Abgabefrist der 31.01.2013. Sofern der Maßnahmebeginn vor diesem Datum liegt, ist der Antrag entsprechend früher zu stellen.

4.2. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt mit ihrer Unterzeichnung und Veröffentlichung im Amtsblatt der Gemeinde Schkopau in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisher gültige Richtlinie zur Förderung der Kultur, des Sports und der Sozialarbeit vom 16.03.2007 außer Kraft.

Schkopau, den 13.12.2012


Haufe
Bürgermeister

